

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Weidenhahn,
Landkreis: Westerwald,
zugunsten der Verbandsgemeinde Selters,
Am Saynbach 5-7, 56242 Selters

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die zum Schutz des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlage „**Tiefbrunnen Weidenhahn**“ festgesetzte Rechtsverordnung der Bezirksregierung Koblenz vom 13.01.1992, Az.: 56-61-13-29/89, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 4 vom 10.02.1992, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmungen erweitert:

- Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- Beweidung
- Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen- den und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 3 Abs. 3 wird durch folgende Bestimmungen erweitert:

- Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:
- Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt
- Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
- Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
- Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden
- Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
- Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
- Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfall
- Beweidung außerhalb der Monate Mai bis Oktober. Eine Beweidung darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Dies gilt auch für eine Zufütterung während der Weideperiode. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie sich nicht mehr selbst regenerieren und in der jeweiligen Vegetationszeit nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache

- Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen

§ 2

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, 24 .08.2010
Az.: 312-61-143-03/2004

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag


(Alfred Grunenberg)